

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 158

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro- Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe, LGBL 2009 Nr. 63, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Elektro-Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme von 0.5 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Elektrogewerbe

Elektromonteur/ Elektroinstallateur EFZ	Stundenlohn	Monatslohn
Im 1. Jahr nach LAP	CHF 21.05	CHF 3'900.00
Ab 2. Jahr nach LAP	CHF 21.60	CHF 4'000.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 22.45	CHF 4'150.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	CHF 24.30	CHF 4'500.00
Montage-Elektriker EFZ	Stundenlohn	Monatslohn
Im 1. Jahr nach LAP	CHF 18.65	CHF 3'450.00
Ab 2. Jahr nach LAP	CHF 19.45	CHF 3'600.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 21.05	CHF 3'900.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	CHF 22.45	CHF 4'150.00
Hilfsmonteur	Stundenlohn	Monatslohn
Ab 1. Berufsjahr	CHF 17.65	CHF 3'270.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 18.15	CHF 3'355.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 20.00	CHF 3'705.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	CHF 21.70	CHF 4'020.00

Radio/TV-Gewerbe

Multimediaelektroniker	Stundenlohn	Monatslohn
Ab 1. Berufsjahr	CHF 20.45	CHF 3'780.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 22.30	CHF 4'130.00
Hilfsmonteur	Stundenlohn	Monatslohn
Ab 1. Berufsjahr	CHF 17.65	CHF 3'270.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 18.85	CHF 3'490.00

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

Im Stundenlohn beinhaltet sind Ferien- und Feiertagsentschädigung, jedoch nicht der 13. Monatslohn. Der Stundenlohn ist abhängig von der jeweiligen Arbeitszeit.

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10 % reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen. Dieser Lohn darf jedoch den Minimalbetrag von CHF 3'000.-- nur während der Probezeit unterschreiten.
 - b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen
3. Jahresendzulage
- Die Jahresendzulage beträgt 8 % des Bruttolohnes. Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht Anspruch auf "pro rata temporis". Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.
4. Sollarbeitszeit
- Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt 43 Stunden pro Woche.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage.

6. Löhne für nicht bestandene Lehren

a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.

b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

7. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

8. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef